

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



34. Jahrgang

Potsdam, den 24. Februar 2025

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 03/25 vom 21. Februar 2025

Rundschreiben über die Umsetzung der ländereinheitlichen Regelung zur Ausweisung des
Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen auf dem Abiturzeugnis 42

II. Nichtamtlicher Teil

Empfehlung gemäß § 85 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)

- Kinder- und Jugendhilfe - zu den laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen
gemäß § 39 Absatz 5 SGB VIII bei Unterbringung im Rahmen der Vollzeitpflege 43

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 03/25

vom 21. Februar 2025

Gz.: 33.7-523-37

Rundschreiben über die Umsetzung der länder einheitlichen Regelung zur Ausweisung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen auf dem Abiturzeugnis

1 Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Schulen, Bildungsgänge und Nichtschülerprüfungen, in denen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann.

2 Grundlagen für das auszuweisende GER-Niveau

- 2.1 Mit dem Erwerb des Abiturs wird auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER), der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung, Ziffer 7.6 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 06.06.2024) sowie der im Land Brandenburg gültigen abschlussorientierten Standards der Rahmenlehrpläne für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen sowie für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) ein GER-Niveau in einer Fremdsprache erreicht. Dieses wird auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht wurden.
- 2.2 Der jeweils gültige Rahmenlehrplan bildet die Grundlage für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die im Rahmenlehrplan definierten abschlussorientierten Standards geben das GER-Niveau in der jeweiligen Fremdsprache an. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.
- 2.3 Für die Organisation des Bildungsganges Abibac, die Gestaltung der jeweiligen Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat gilt die Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Mi-

nister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik. Gemäß Anlage V dieser Verwaltungsabsprache entspricht das Sprachniveau einer Abibac-Absolventin bzw. eines Abibac-Absolventen der Stufe C1 des GER, soweit die weiteren landesspezifischen Bedingungen (hier: in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5 Punkte) erfüllt sind.

3. Übersicht der auf dem Abiturzeugnis auszuweisenden Sprachniveaus gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen

Sprache	aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache (auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau sowie im Leistungs- und Grundkurs)	in der Sekundarstufe II neu einsetzende Fremdsprache
Englisch	B2/C1	-
Französisch	B2	B1/B2
Französisch (Abibac)	C1	
Polnisch	B2	B1/B2
Russisch	B2	B1/B2
Sorbisch (Wendisch)	B2/C1	-
Spanisch	B2	B1/B2

Für die Fächer Griechisch (vorläufiger Rahmenplan vom 10.08.1992) und Latein (Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe, Inkraftsetzung am 01.08.2022) wird kein GER-Niveau auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen. Die abschlussorientierten Standards des vorläufigen Rahmenplans Griechisch bzw. des Rahmenlehrplans für die gymnasiale Oberstufe für das Fach Latein enthalten keine Angaben zum GER-Niveau.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Februar 2025 in Kraft und am 31. Juli 2030 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben 18/20 vom 1. August 2020 außer Kraft.

II. Nichtamtlicher Teil

Empfehlung gemäß § 85 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – zu den laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 Absatz 5 SGB VIII bei Unterbringung im Rahmen der Vollzeitpflege

Das Ministerium für Bildung Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBSJ) empfiehlt den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg, sich bei der Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge der laufenden Leistungen beim Sachaufwand und bei den Kosten für die Pflege und Erziehung im Bereich der Vollzeitpflege an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) zu orientieren, nach Erscheinen einer aktualisierten Empfehlung (üblicherweise jährlich) unverzüglich die Anpassung der Beträge vorzunehmen und entsprechend der Anpassungen zu gewähren. Die Gewährung von erforderlichen einmaligen Leistungen bleibt hiervon unberührt.

Nachfolgend abgedruckt die Empfehlungen des Deutschen Vereins für das Jahr 2025.

Darüber hinaus wird den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg empfohlen, dass erhöhte Bedarfe junger Menschen, die gleichzeitig zu erhöhten Anforderungen an die Pflegeperson führen, bei der Höhe der Pflege- und Erziehungskosten berücksichtigt werden. Erhöhte Anforderungen an die Pflegeperson können sich beispielsweise durch Krankheit, Behinderung, besondere Entwicklungsbeeinträchtigungen oder besondere Verhaltensauffälligkeiten des Pflegekindes ergeben. Diese Feststellung, die vor Initiierung des Pflegeverhältnisses oder während des Pflegeverhältnisses möglich ist, kann aufgrund besonderer Situationen auch nur vorübergehend erforderlich werden. Eine Festsetzung der Erhöhung oder anschließender Absenkung der Pflege- und Erziehungskosten soll unter Beachtung des Einzelfalls geprüft und individuell entschieden werden.

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2025

Die Empfehlungen (DV 13/24) wurden am 17. September 2024 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Hinweise zur Bemessung der Pauschalbeträge in Bezug auf die Kosten für den Sachaufwand	3
3. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen	4
4. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung	6
Impressum	8

1. Vorbemerkung

Bei der Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege ist gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, die in der Regel in einem monatlichen Pauschalbetrag zu gewähren sind (vgl. § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII). Zur Bemessung dieser Beträge spricht der Deutsche Verein alljährlich Empfehlungen aus. Er überprüft dabei die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an. Zudem prüft der Deutsche Verein, ob Änderungen der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Rentenversicherung erfolgt sind, die zu einer Anpassung seiner Empfehlungen führen.

Im Rahmen der „Weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)“¹ aus dem Jahr 2023 hat der Deutsche Verein grundlegende Prinzipien der Berechnung angepasst und festgehalten.

2. Hinweise zur Bemessung der Pauschalbeträge in Bezug auf die Kosten für den Sachaufwand

Datengrundlage der Berechnung ist die jeweils aktuelle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts zu Konsumausgaben von Familien für Kinder.² Aktuell berechnet der Deutsche Verein die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der im Jahr 2021 erschienenen Sonderauswertung, die sich auf die EVS 2018 bezieht.³

Dabei ist zu beachten, dass § 39 SGB VIII zwischen laufenden und einmaligen Leistungen unterscheidet, eine Differenzierung, die sich in den Daten des Statistischen Bundesamtes zu den Ausgaben für Kinder und Jugendliche nicht widerspiegelt.⁴ Daher werden insbesondere Ausgaben für Pauschalreisen, die rechtlich nicht als regelmäßig wiederkehrender Bedarf zu werten sind (vgl. § 39 Abs. 3 SGB VIII), herausgerechnet. Weitere Beispiele für einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht durch die Pauschale für den Sachaufwand abgedeckt werden, sind die Erstausrüstung der Pflegestelle (u.a. Einrichtung des Kinderzimmers, Autositz, Kinderwagen, Fahrrad, Helm), Ausgaben für wichtige persönliche Anlässe (u.a. Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Jugendweihe), Urlaubs-, Ferienreisen und Klassenfahrten allgemein, die Erstausrüstung bei Schulbeginn sowie die Übernahme notwendiger Kosten, die bei Beginn einer Berufsausbildung anfallen.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anna Traub.

1 NDV 2023, 180 ff., https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-18-23_pauschalbeitraege-vollzeitpflege.pdf (17. September 2024).

2 Zu den Details vgl. Margot Münnich: Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder, in *Wirtschaft und Statistik*, 2006, S. 644 f. m.w.N.

3 Vgl. Konsumausgaben von Familien für Kinder, Statistisches Bundesamt 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/konsumausgaben-familien-kinder-5632202189004.pdf?__blob=publicationFile (17. September 2024)

4 Vgl. tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, Statistisches Bundesamt (Fußn. 3), S. 21 f.

Auch die Kosten für die Kinderbetreuung werden in den Pauschalbeträgen nicht berücksichtigt (z.B. Beiträge für Kindertagesstätten) und sind unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere Kita-Gesetze) gesondert zu erbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁵ die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben.

Bei der Berechnung des Unterkunftsbedarfs (Kosten für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) wurde daher von den Ergebnissen des Statistischen Bundesamts abgewichen: Während in der Sonderauswertung für die einzelnen Altersgruppen ein Unterkunftsbedarf in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen wird, gehen die Empfehlungen von einem einheitlichen Betrag aus, um die administrative Umsetzung der Empfehlungen an dieser Stelle zu fördern. Der Anteil für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) beträgt aktuell 214,05 €.

Die übrigen einzelnen Posten werden in den Empfehlungen des Deutschen Vereins nicht aufgeschlüsselt, da der Gesamtbetrag auf der Basis hoch aggregierter Werte als Durchschnittsbetrag errechnet wird. Bei im Einzelfall notwendigen Anpassungen empfiehlt der Deutsche Verein, zur groben Orientierung die Übersicht zu den bundesweit durchschnittlichen Ausgaben von Paarhaushalten für ein Kind in der jeweils aktuellen Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben von Familien für Kinder heranzuziehen.⁶

3. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen

Der Pauschalbetrag für die Pflege und Erziehung ist entsprechend des Anstiegs der Verbraucherpreise⁷ fortzuschreiben und auf 430,- € anzuheben.

Die Kosten für den Sachaufwand werden – wie oben ausgeführt – auf der Grundlage der aktuellen Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zu Ausgaben von Familien mit Kindern sowie unter Berücksichtigung des Anstiegs der Verbraucherpreise seit dem Jahr der Datenerhebung (2018) berechnet.⁸

5 Vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14/7b AS 8/07 R.

6 Vgl. tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, Statistisches Bundesamt (Fußn. 3), S. 21 f.; dabei ist jeweils die Steigerung der Verbraucherpreise seit dem Erhebungszeitpunkt der Daten (aktuell 2018) zu berücksichtigen.

7 Die Preissteigerungsrate Mai 2023 bis Mai 2024 beträgt 2,4 %; vgl. Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex: Deutschland, www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0002&startjahr=1991#abreadcrumb (17. September 2024).

8 Die Preissteigerungsrate von Mai 2018 bis Mai 2024 beträgt 21,5 %; vgl. Statistisches Bundesamt (Fußn. 7).

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Rundung auf volle Euro-Beträge ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Beträge:

Alter des Pflegekinds von ... bis unter ... Jahren	Empfohlener Pauschalbetrag für den Sachaufwand 2025 (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung 2025 (€)
0 – 6	748	430
6 – 12	884	430
12 – 18	1050	430

In den Kosten für den Sachaufwand sind folgende Posten enthalten:

1. Nahrungsmittel, Getränke,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen,
10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
11. andere Waren und Dienstleistungen.

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Nicht berücksichtigt sind außerdem die ggf. notwendige Erhöhung des Erziehungsbeitrages sowie der Kosten für den Sachaufwand (Mehrbedarfe) etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischen Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen.⁹

⁹ Zum Anspruch auf ein erhöhtes Pflegegeld vgl. Gutachten des Deutschen Vereins vom 12. November 2018, G 4/18, NDV 2019, 188. Zu entsprechenden Stufen- bzw. Kriterienregelungen: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Bremen, 2023, S. 96 ff., www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung_der_Vollzeitpflege.pdf (17. September 2024); Landesjugendamt Bayern: Beispiel Berechnung Zuschläge, https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/vollzeitpflege/anlage_2_zum_rs_s_013.pdf (17. September 2024); Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin: Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege, www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/ (17. September 2024).

Auch kann es in der Anfangsphase nach Aufnahme eines Kindes häufig notwendig sein, dass Pflegepersonen ihre Arbeitszeit in besonderem Maße bzw. gänzlich reduzieren, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern. Bundesweit besteht hier weiterhin eine Benachteiligung von Pflegeeltern gegenüber rechtlichen Eltern, die in der ersten Phase der Erziehung ihres Kindes Anspruch auf Elterngeld als echte Lohnersatzleistung haben.¹⁰ Um diese Benachteiligung auszugleichen und ausreichend Pflegeeltern zu finden, gewähren einige Kommunen in dieser Phase sogenannte elterngeldanaloge Leistungen.¹¹ Der Deutsche Verein hält dies bis zum Tätigwerden des Bundes für sinnvoll. In den empfohlenen Pauschalbeträgen des Deutschen Vereins ist keine „Elterngeldkomponente“ enthalten.

4. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind ebenso zu erstatten wie zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.¹² Entsprechend der weiterentwickelten Empfehlungen aus dem Jahr 2023¹³ spricht sich der Deutsche Verein weiterhin für eine Orientierung an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. zur gesetzlichen Rentenversicherung aus.

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu leisten haben, ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt derzeit jährlich 191,99 €.

Der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gestiegen und beträgt derzeit monatlich 100,07 €. Aufwendungen in dieser Höhe pro Kind erachtet der Deutsche Verein als Untergrenze in jedem Falle für angemessen und empfiehlt daher, die Pauschale für die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung auf 50,10 € pro Kind anzuheben. Weist die Pflegeperson pro Kind höhere Aufwendungen für die Alterssicherung als den Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung nach, so ist dieser bei Angemessenheit¹⁴ hälftig zu erstatten.

10 Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht daher die Einführung eines Elterngeldanspruches für Pflegeeltern vor: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 79; vgl. auch Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2024 zum Elterngeldanspruch für Pflegeeltern, <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2024/06/TOP-5.2-Elterngeldanspruch-fuer-Pflegeeltern-1.pdf> (17. September 2024).

11 Z.B. elterngeldähnliche Leistungen in Berlin: <https://www.berlin.de/aktuelles/9128346-958090-pflegefamilien-in-berlin-bekommen-mehr-g.html> (17. September 2024); Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Bremen, 2023, S. 101 ff., https://www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung_der_Vollzeitpflege.pdf (17. September 2024).

12 Das Kriterium der Angemessenheit der Alterssicherung bezieht sich dabei sowohl auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags als auch auf die Höhe der zu erwartenden Leistung, vgl. Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike: SGB VIII. Kommentar, 6. Aufl., 2022.

13 NDV 2023, 180 ff., https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-18-23_pauschalbeitraege-vollzeitpflege.pdf (17. September 2024).

14 Das Kriterium der Angemessenheit der Alterssicherung bezieht sich dabei sowohl auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags als auch auf die Höhe der zu erwartenden Leistung sowie auf die Form der Alterssicherung, vgl. Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike: SGB VIII. Kommentar, 6. Aufl., 2022.

Im Jahr 2025 sollten demnach für die Unfallversicherung und die Alterssicherung folgende Pauschalen erstattet werden:

Voraussetzung: nachgewiesene Aufwendungen		
	Unfallversicherung beider (betreuender) Pflegeelternteile	angemessene Alterssicherung der Pflegeperson
Erstattung 2025	falls Einzelversicherung bis zu 192 €/Jahr	hälftige Erstattung 50,10 €/Monat (Untergrenze, bei entsprechender nachgewiesener Aufwendung)
	pro (betreuendem) Pflegeelternteil, unabhängig von der Zahl der Kinder	pro Pflegekind

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

